

Verliererseite standen und ihrer Herrschaften verlustig gingen, auf Beschluss der eidgenössischen Tagsatzung wieder Inhaber der an sie zurückgegebenen Herrschaften Schellenberg, Vaduz und Maienfeld. Der Konflikt im Grenzbereich der beiden letztgenannten Herrschaften wurde ja zwischen den Untertanen des auf Schloss Vaduz amtierenden Ludwig und denjenigen seines Bruders Sigmund II. von Brandis auf Schloss Maienfeld ausgetragen, fiel also in ihren unmittelbaren Machtbereich. Dass ein möglichst unabhängiges Schiedsgericht zur Beilegung der herrschenden Streitigkeiten eingesetzt wurde, liegt auf der Hand, denn ein solches unter Leitung eines Brandisers wäre ja zugleich Partei gewesen und von der Gegenpartei kaum akzeptiert worden. Dass das schliesslich unter dem Vorsitz von Ulrich VIII. von Hohensax beauftragte Schiedsgericht jedoch nicht auf explizite Veranlassung, im Auftrag und Namen der beiden Freiherren von Brandis zur Konfliktregelung aufgeboden wurde, ist dann doch einigermaßen erstaunlich.

Die Urkunde vom 3. Juni 1503

Der als Obmann des eingesetzten Schiedsgerichts berufene Ulrich VIII. von Hohensax, Herr zu Bürglen und Forstegg (* um 1462; †1538) war eine bekannte und angesehene Persönlichkeit und wohl der mächtigste Spross dieses Freiherreneschlechts.² Nicht nur als erfolgreicher Militärunternehmer war er ein gefragter Mann, sondern auch seine diplomatischen Dienste wurden geschätzt. Von 1487 bis 1497 begegnen wir ihm als Condottiere und Provisionär auf Seiten Habsburgs. Im Schwaben-/Schweizerkrieg und den nachfolgenden Italienfeldzügen stand er in militärischen und diplomatischen Diensten der Eidgenossen und nahm auch an der Schlacht bei Frastanz am 20. April 1499 teil. Louis Hürlimann sieht denn auch wohl zu Recht in seiner Arbeit über Ulrich VIII. von Hohensax als dessen «hervorstechendste[n] Charakterzug [...] sein von Erwerbsrücksichten diktiertem wechselhaftem Verhalten sowohl im politischen als auch im religiösen Bereich», was wiederum «die Voraussetzung für erfolgreiche und wirtschaftlich ergiebige Schiedsrichtermandate im In- und Ausland [war]».³ Aber auch familiäre Beziehungen mögen für seine Wahl als Vorsitzenden unseres Schiedsgerichts eine Rolle gespielt haben. So war Ulrich in erster Ehe mit Gräfin Agnes von Lupfen verheiratet, deren erster Gemahl Peter III. von Hewen ein Bruder Hein-

richs IV. von Hewen (* um 1398; †1462), Bischof von Konstanz und Administrator von Chur (1441–1456), war. Zumindest darf davon ausgegangen werden, dass die beiden Siegermächte im 1499er-Krieg, die Bündner und der einflussreiche Churer Bischof sowie die Eidgenossenschaft, nichts gegen eine Vermittlertätigkeit des Hohensaxers einzuwenden hatten. Als zugezogene Schiedsrichter fungierten als Vertreter der Grafschaft Vaduz bzw. der Balzner Dorfgemeinschaft Fridli Arzethauser, Landvogt in Sargans, Glarner Rats Herr und späterer Landammann, und der Feldkircher Untervogt Johann Sturer, auf Seiten der Herrschaft Maienfeld bzw. der Fläscher der Churer Stadtschreiber Heinrich Herrenberg und ein Mann namens Anton Thien von Flums. Diese fünf Männer versuchten nun den Konflikt zu entscheiden, wobei ein gültiges und von den Parteien zu akzeptierendes Urteil entweder einstimmig oder aber mit Stimmenmehrheit gefällt werden musste. Bei Uneinigkeit der vier zugesetzten Schiedsrichter – wovon in der Regel ausgegangen werden musste – wurde dem Vorsitzenden Ulrich von Hohensax nicht nur die Kompetenz des Stichentscheids zugestanden, sondern weitergehend sogar ein eigenes Urteil zu fällen, denn, so hält der Urkundentext fest, *ob mir jr sprechen entweders tails nit geuuel, ainen aigenen spruche fur mich* ¹⁸ *selbs zû geben, gewalt haben sölle*.

Der Konflikt

Am 3. Juni 1503 sass nun das Richtergremium in Maienfeld – wohl auf dem gleichnamigen Schloss – zu Gericht *der spen vnd stössen halb, so sich dan entzschwuschgendt gantzen gemainden der dörffer Baltzers* ¹² *vnd Klainen Meils ains vnd Flesch anders tails vm wun waid trayb vnd marckstain gehalten*. Nichts Neues also dürften wohl auch die versammelten Schiedsleute konstatiert haben, die üblichen Nutzungs- und Weidestreitigkeiten in einem noch keineswegs bis in den letzten Winkel ausgemachten Grenzgebiet. Der Konflikt bezog sich denn auch ausdrücklich auf umstrittene Marksteine, die im Zuge der umfangreichen Ermittlungen aufgesucht wurden, um *nach verhörung jr paider* ¹⁰ *red kundschaft lut briefen vnd nach besichtigen der marckstainen jm tal vnd vff dem berg vnd nach allem dem, so dann fur mich vnd bemelten zûessen komen jst*, dem Schiedsgericht eine ausgewogene Beurteilung des Falles zu ermöglichen und ein gut fundiertes und von beiden Konfliktparteien akzeptierbares Urteil zu